

**Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die  
Landescultur Preußens**

**Stadelmann, Rudolph**

**Leipzig, 1878**

Landespferdezucht.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554**

erwonnenen Wolle und wie viel innerhalb dieses Quantum an grober, mittlerer und feinerer Wolle; wie viel davon verkauft, wie viel unverkauft geblieben und daher noch Vorrath vorhanden; Angabe der Stadt, in welcher die Wolle gewogen und verkauft worden, sowie Namen der Käufer. — Besondere statistische Erhebungen waren ferner von dem Könige angeordnet über den Zustand des Garten- und des Obstbaues im Lande; sie waren am Schlusse jeden Jahres in Tabellenform einzureichen und hatten bis auf jedes Dorf im Lande nachzuweisen: die Grösse der Gärten, Zahl der Apfelbäume, Birnbäume und Pflaumenbäume. Eine andere innerhalb bestimmter Termine von Jahr zu Jahr einzureichende statistische Tabelle betraf die Zahl der Neupflanzungen von Eichen, Kiefern, Weiden und anderen sogenannten »wildem Bäumen«<sup>1)</sup>.

Zur Leitung und Nutzbarmachung sämmtlicher statistischen Erhebungen hatte der König ein besonderes statistisches Bureau im Generaldirectorium errichten lassen.

### Landespferdezucht.

Schon zwei Monate nach Antritt seiner Regierung am 3. April 1713 liess der König ein die Verbesserung der Pferdezucht betreffendes Edict. Er habe, führt die Verordnung aus, sehr missfällig wahrgenommen, in welcher völligen Vernachlässigung fast in allen Provinzen sich die Pferdezucht befinde und wie weit der Mangel an Pferden bereits gediehen sei. Die angeordnete genaue Untersuchung habe die Ursachen des Uebels erkennen lassen. In den meisten Städten und Dörfern habe man, um Futter zu sparen, die Hengste ohne Unterschied des Alters mit auf die gemeine Weide gejagt. Dadurch seien nicht allein die Hengste verstorben und die Stutfohlen zu jung tragend geworden, sondern es sei

1) Unter den auf verwandte Gebiete sich erstreckenden regelmässigen statistischen Erhebungen sind beispielsweise zu erwähnen: die durch Cabinetsordre vom Septbr. 1728 vom Könige angeordneten Nachweise über die im Laufe des Jahres im Lande stattgefundenen Feuerschäden und »wie viel darauf von den Feuersocietäten vergütet worden«; es war hierfür eine exacte Generaltabelle für jedes Jahr einzureichen. Ferner eine Statistik der Domainenprocesse, mit den Namen der Parteien, der Bezeichnung der Streitobjecte, den Zeitpunkt des Beginns der Prozesse, »was seit Jahr und Tag darin geschehen, wer an der bisherigen Verzögerung schuld? Wann die völlige Endschaft zu erwarten«?

auch eine untüchtige Nachzucht entstanden. Ein weiterer, in grosse Ausdehnung auftretender Missbrauch bestehe darin, dass man, auch abgesehen von der wilden Zucht auf der Weide, die Hengste, »um schnöden Gewinnstes willen« in zu frühem Alter dermaassen springen lasse, dass sie bereits im vierten oder fünften Jahre ruinirt und weder zum weiteren Beschälen, noch zur Arbeit tüchtig seien. Durch solches Verfahren und andere üble Gewohnheiten sei denn die früher gute Pferdezucht des Landes dermaassen degenerirt und habe in solchem Grade abgenommen, dass ohne scharfes Einschreiten zuletzt die zum Betriebe der Landwirthschaft sowie für die Armee erforderlichen Pferde nicht mehr aufzufinden sein würden. »Wannhero Wir denn aus Landesväterlicher Vorsorg und in der einzigen mitleidigen Absicht, Unsern zum Theil verarmten und herunter gekommenen Unterthanen aufzuhelfen, bedacht sein müssen, solchem zum höchten Ruin und Nachtheil des Landes eingerissene Uebel, bevor es ganz unheilbar wird, durch eine ertliche Gegenverfassung abhelfliche Maass zu geben«. Der König verordnet nun folgende Maassregeln:

Es sollen aus den Königlichen Gestüten zur Erzielung guter Nachzucht tüchtige Hengste ausgesucht und auf den Aemtern oder sonstigen geeigneten Orten zum Beschälen aufgestellt werden. Für jede durch diese Hengste belegte Stute, oder »für jede zwei Sprünge« soll ein Entgelt von nur 16 Groschen nebst 1 Scheffel Hafer, dagegen für das davon gewonnene Fohlen gar nichts entrichtet werden. Um dieser an der Regeneration der Pferdezucht abzielenden Maassregel ihren Erfolg zu sichern, dürfe von jetzt ab bei scharfer Ahndung Niemand, er sei wer er wolle (»ausser denen von Adel, welche in ihren eigenen Gestüten gute Beschäler halten wollen und können«), seine Stuten durch andere als die aufgestellten königlichen Hengste belegen lassen. Zu mehrerer Sicherung seien die vorhandenen Hengste (der Unterthanen) fördersamst abzuschaffen, auch die künftig erzielten Hengstfohlen zu rechter Zeit zu schneiden. Ein Jeder, er sei wer er wolle, welcher, diesen Anordnungen zuwider, einen Hengst zum Beschälen herleihe, oder seine Stuten durch andere als die zu solchem Behufe mit schweren Kosten auf die Aemter geschickte Königliche Hengste belegen lasse, solle nicht allein eine Strafe von zwei Thalern erlegen, sondern (im letzteren Falle) auch des erzielten Fohlens verlustig gehen. Damit später unterschieden werden könne, in welchem Ort, District oder Provinz das Fohlen gefallen, soll für jedes Amt, auf welchem Königliche Beschäler stehen, ein besonderes Eisen angefertigt werden, um damit die Fohlen, wenn sie jählig geworden, zu zeichnen und zu brennen. Die Pflege und Wartung der auf den Aemtern oder Dörfern aufgestellten königlichen Beschäler soll entweder einem

Invaliden, einem Lehn- oder anderen Schulzen, oder sonst einem tüchtigen und ehrlichen Hauswirth übergeben werden. Hierfür soll diesen Personen zukommen: der für das Bespringen eingenommene Hafer bis zu 50 bis 60 Scheffeln; ferner soll ihnen erlaubt sein, den Hengst ausser der Beschälzeit von März bis Juni zu mässiger Arbeit zu gebrauchen und auf diese Weise ein Pferd weniger zu halten. Wogegen sie aber verbunden sind, für gute Pflege und Wartung der Beschäler einzustehen und von dem für das Beschälen erhaltenen Gelde, welches pünktlich dem Amte einzuliefern sei, richtige Rechnung zu halten, auch letztere vom Prediger und einem Aeltesten des Dorfes attestiren zu lassen. Zuwiderhandlungen des Hengstwärters gegen diese Bestimmungen, namentlich aber, wenn der Wärter den Hengst, um mehr Geld zu gewinnen, übermässig springen lässt, ferner Veruntreuung eingenommener Gelder, sollen hart bestraft werden.

Der an vielen Orten herkömmliche Gebrauch, nach welchem die Herrschaft berechtigt war, jedes ihr anständige Fohlen für 6, 8 oder 10 Thlr. an sich zu nehmen, ist aufgehoben, »da Wir bei dieser Sache, wie aus der freiwilligen Schenkung einer so considerablem Anzahl schöner Hengste leichtlich abzunehmen, keinen Privatnutzen suchen, sondern nur das Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen, welche sich durch ein gewonnenes gutartiges Fohlen aufhelfen und oftmalen aus der Schuld reissen können; dagegen verlangen Wir aber auch von Unseren Unterthanen, dass sie sich auf gute Stuten befleissigen, dieselbe in der Tragezeit, wie auch die junge Fohlen, mit schwerer Arbeit und allzeitigem Anspannen so viel möglich verschonen und alle und jede zur Erzielung guter Pferde dienliche Sorge und Fleiss zu ihrem eigenen Besten anwenden sollen«.

Allen Regierungen, Land- und Stadto brigkeiten wird zur Pflicht gemacht, über diese Einrichtungen alles Ernstes zu halten.

Der König hatte mit dieser denkwürdigen, einen weiten Gesichtskreis beherrschenden Maassregel mit klarem Blick die Wege vorgezeichnet, welche derzeitig zur Verbesserung der Pferdezucht zu beschreiten waren, ihren wesentlichen Richtungen nach auch im folgenden Jahrhundert beschritten sind und zur Blüthe der preussischen Landes- pferdezucht geführt haben.

In seinen weiteren Maassregeln für Hebung der Pferdezucht hat der König vor Allem Ostpreussen mit seinen vorzugsweise für die Pferdezucht geeigneten Verhältnissen im Auge. Schon in der Instruction für das Generaldirectorium ist demgemäss Vorsorge getroffen. Es sollen die Stutereien in Preussen so eingerichtet werden, dass auf denselben je 800 Pferde gehalten werden können. Weitere Verordnungen bestimmen,

auch auf den lithauischen Vorwerken Zuchtstuten zu halten und dieselben mit zur Arbeit zu verwenden. Bei mässiger Arbeit und guter Behandlung könne jede Arbeitstute recht gut ein Fohlen säugen. Aber man müsse, um gute Ackerpferde zu erzielen, die Stuten mit friesischen Beschälern aus den königlichen Stutereien bedecken lassen, »und die plumpesten dazu verwenden«. *»Sollen«* verfügt der König eigenhändig, *»solche Pferde ziehen, die zur harten Arbeit gut sein, das ich nit noht habe, fremde Ackerpferde zu kaufen«*<sup>1)</sup>.

Namentlich in Lithauen fanden sich so gut wie alle Vorbedingungen für erspriesslichen Betrieb der Pferdezucht vereinigt: ein reicher, fruchtbarer Boden, ausgedehnte Wiesen- und Weideflächen, die Neigung des Landmannes zur Pferdezucht und guter Absatz für das Product. So hatten denn auch schon in früherer Zeit die Ordensritter gute Einrichtungen für die Pferdezucht begründet und namentlich Stutereien angelegt. Letztere bestanden noch beim Regierungsantritt des Königs. Sie waren auf den Königlichen Aemtern untergebracht; so noch im Jahre 1726 unter andern in Budapehnen, Gudding, Insterburg, Pratricken, Sperling, Ragnit, Schrötlacken<sup>2)</sup>.

Anfangs der dreissiger Jahre beschloss nun der König, diese Gestüte an einen Ort, in ein grosses Landgestüt zu vereinigen. Er gründete zu diesem Zwecke *Trakehnen*, und damit ein Werk von nachhaltiger Bedeutung für die preussische Pferdezucht. Es handelte sich um ein, theilweise aus Sümpfen und Morästen bestehendes Terrain von ca. 14,000 Morgen, welches für seine Bestimmung unter nicht geringen Kosten und Mühen erst hergestellt werden musste. Der König entwarf den Plan hierzu, während er die Ausführung dem Ingenieur Suchodolez übertrug; wie denn endlich dem Oberstallmeister Grafen v. Schwerin die Ueber-

1) Auch hier wieder, in der Einwirkung auf die Zucht schwerer, ruhiger Ackerpferde, hatte der König einen Weg bezeichnet, der später eingehalten wurde.

2) Im Jahre 1722 war auf diesen Gestüten ein Pferdebestand von zusammen 1216 Stück vorhanden. Nach einer in den Acten enthaltenen, von dem Minister v. Görne aufgestellten Berechnung kosteten die preussischen Gestüte im Etatsjahre 1724—25 jährlich an Gelde 8863 Thlr. (für Besoldung, Lohn an die Leute, Miethsknechte, Reisekosten, Arznei, Reparationskosten); für Futter 14,619 Thlr.; zusammen 23,482 Thlr. »Wenn nicht«, fügt Görne hinzu, »besondere Unglücksfälle eintreten und die jährliche Lieferung (der Absatz) von 100 Hengsten bleibt, kömmt ein jeder Hengst auf 248 Thlr. zu stehen. Wenn sodann alle Jahr 50 Fohlen verkauft werden à 12 Thlr., thut dies 600 Thlr. und verbleiben nach Abzug dieser Einnahme noch 242 Thlr. p. Hengst«. Nach einer von dem Oberstallmeister, Grafen v. Schwerin, eingelieferten Berechnung, »wie viel Seiner Königliche Majestät (in Lithauen) ein Pferd bis ins vierte Jahr zu erziehen kostet«, belief sich dieser Betrag (es sind nur die Futterkosten angesetzt), auf 48 Thlr. 42 gr.

wachung sämmtlicher Arbeiten zur Pflicht gemacht wurde<sup>1)</sup>. Schon 1731 wurde mit den Einrichtungsarbeiten begonnen, namentlich mit der Herrichtung des Terrains und der Anlage von Gebäuden. Bei der Anlage war maassgebend, dass der zeitige Bestand an Pferden innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Gesamtgestütes so unterzubringen war, dass auf jedes Pferd 1 Morgen Wiese und 1 Morgen Weide kam. Der Bau hatte sich auf eine Anzahl von Vorwerken auszudehnen (3 für 600 Stuten, 2 für die gesammten Hengstfohlen, 1 für die Eselzucht), und auf 60 Gärtnerhäuser. Am 1. September 1732 berichtet Schwerin dem Könige, die Einrichtung des Stutenamtes sei nun mehrentheils zu Stande gekommen. Indessen sind bis zum Jahre 1738 immer noch mannichfache Nacharbeiten und Ergänzungen erforderlich, so namentlich zur Anlage von Wasserleitungen und Tränken und für Vorrichtungen zur Rectification des Tränkwassers an einigen Stellen, wo das Wasser als schädlich für die Pferde erachtet worden war *ic.*<sup>2)</sup>.

Die Acten über Trakehnen schliessen mit einer Cabinetsordre des Königs vom 24. Novbr. 1738 wegen anderweiter Regulirung des Rechnungswesens des Hauptgestütes.

1) Bei den Vorberathungen über die Einrichtung war Fürst Leopold v. Dessau mehrfach an Ort und Stelle thätig und es wird in Fällen seiner Theilnahme bei den Berichten an den König immer ausdrücklich bemerkt, ob und in wiefern der Fürst mit dem oder jenem Vorschlage der Commission »d'accord«<sup>1)</sup> gewesen sei.

2) Während des Verlaufes der Einrichtungsarbeiten kommen die ausführenden Beamten nicht selten in Bedrängniss dadurch, dass innerhalb der Unterabtheilungen der aufgestellten und vom Könige confirmirten Etats die dort bezeichneten Geldposten nicht ausreichten, während der König nicht leicht Uebertretungen gestattete. Als Graf Schwerin nach Fertigstellung der Hauptarbeiten dem Könige meldete, es sei nun für manche innere Einrichtungen noch eine Summe von 8452 Thlr. nöthig, resolvirt der König eigenhändig, *»ich habe voriges Jahr alles assigniret und bezahlt«*; es müsse damit Alles zu Stande gebracht werden. Als das Generaldirectorium die Nachbewilligung dieser Summe befürwortete, erfolgt der gleichfalls eigenhändige Bescheid: *»ich habe kein Geldt«*! Auf eine hierauf erfolgende dringliche Vorstellung Schwerin's, wenigstens die zur Bewallung der Rossgärten sowie für nöthige Brücken und Brunnen noch nöthigen Gelder anzuweisen, weil sonst unmöglich ein Pferd auf die Weide getrieben werden könne, bewilligt der König (am 2. Februar 1733) 3140 Thlr., dann am 17. genannten Monats noch 3613 Thlr., aber mit dem Hinzufügen *»ich zahle nits mehr, ich habe es mir genug kosten lassen«*. Indessen ordnet der König nichts desto weniger am 4. Juni 1733 die Erbauung noch eines Krankstalles an, nachdem er vorher Schwerin nach Trakehnen geschickt hatte, »um dort alles und jedes genau zu examiniren und ihm dann auf Eid und Pflicht einen accuraten und wohlüberlegten Anschlag zu senden, was alles noch erfordert werde um das ganze Werk zu Stande zu bringen und wie viel alles und jedes auf das allergenaueste koste; worauf dann die benöthigsten Gelder gezahlt werden sollten«. In dieser Folge bewilligt der König noch eine nicht geringe Reihe von Summen.

Das Unternehmen selbst war nun in geregelterm Gange, mit seinen Vorbedingungen für jene grossartige Entwicklung, die es weiterhin mehr und mehr erreichte.

### Abwehr von Viehseuchen.

Bereits früher ist erwähnt, dass unter den Uebeln, von denen in den Jahren 1709—11 Ostpreussen so schwer heimgesucht wurde, auch der Verlust des grössten Theils des Viehstandes zählte. Vor Allem wurde der grösste Theil des Hornviehes durch eine Seuche hinweggerafft. Ueber die Natur dieser Seuche war man wenig unterrichtet; es wurden einfach die Benennungen: »Contagion«, »Viehseuche«, »Viehsterben« gebraucht. Ein königliches Edict vom 7. December 1711 sagt, »dass ein gedruckter Zettel mit 15 Fragen an alle vom Viehsterben befallenen Orte gesandt werden solle, auf welchen alle diejenigen Hauswirthe, welche solches Unglück betroffen, und auch die Abdecker ihre Antworten schreiben möchten, damit man von der Natur der Krankheit unterrichtet werde; sobald die Antworten eingelangt, würden die zur Cur diensam befundenen Mittel durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft schleunigst gebracht werden«. Ausser Preussen waren im Jahre 1711 noch andere Landestheile, unter den Nachbarländern Polen und Schlesien von der Seuche betroffen. Das genannte Edict ordnet eine Reihe von Vorsichtsmaassregeln an, namentlich eine achttägige Quarantaine gegen die genannten Länder; unter Anderem auch Vergraben des an der Seuche gefallenen Viehes »5 Ellen tief mit Haut und Talg«.

Von 1711 an erscheinen Bekanntmachungen und Edicte über das Auftreten der Seuche (für die sich die Benennung der Rinderpest erst später fand), in den Jahren 1712, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 29, 30 u. 1732.

In seiner ersten Verordnung zur Sache, vom 14. Februar 1714, erneuert Friedrich Wilhelm I. das Edict Friedrich's I. vom Jahre 1711. Indessen tritt hier schon die grössere Strenge des Königs auf. Es wird auf vorgekommene Missbräuche hingewiesen und werden namentlich die Scharfrichter und Abdecker gewarnt, sich ferner des vorgekommenen Verbrechens des Ablederns von an der Seuche gefallenen Vieh und des Ausschneidens des Talges schuldig zu machen. Ein Edict vom 25. August 1716 verbietet, Hornvieh sowohl vom Ausland nach dem Inlande wie